

BUNDESRAT
Beschlussprotokoll der Sitzung vom 23. November 1977¹

NR. 1989 AUSFUHR VON KRIEGSMATERIAL NACH SAUDI ARABIEN (UND
SÜDKOREA)

Auszug

Militärdepartement: Antrag vom 30. September 1977

Politisches Departement: Mitbericht vom 6. Oktober 1977

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 17. Oktober 1977

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 19. Oktober 1977

Militärdepartement. Stellungnahme vom 17. Oktober 1977

Politisches Departement. Vernehmung vom 24. Oktober 1977

[...]²

Gestützt auf den Antrag des Militärdepartements und auf das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat beschlossen:

1. Der Beschluss vom 8. November 1955 über die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Israel und den arabischen Staaten³ wird aufgehoben. Über Aus-

1. *BR-Prot.*: CH-BAR#E1004.1#1000/9#849*. *Unterzeichnet von J.-M. Sauvant.*

2. Für das vollständige Dokument vgl. dodis.ch/48206. Vgl. ferner das *BR-Prot. Nr. 1353 vom 24. August 1977*, dodis.ch/48197. Allgemein zur Kriegsmaterialausfuhr vgl. *DDS, Bd. 27, Dok. 41*, dodis.ch/49316 und *Dok. 106*, dodis.ch/49365, *Punkt I* sowie das *BR-Prot. Nr. 1614 vom 25. September 1978*, dodis.ch/50331.

3. *BR-Prot. Nr. 1864 vom 8. November 1955*, dodis.ch/10961. Vgl. ferner *DDS, Bd. 20, Dok. 36*, dodis.ch/10920.



führungsgesuche nach den Staaten der Arabischen Liga und nach Israel wird künftig von Fall zu Fall entschieden⁴.

2. Die Bewilligung zur Ausfuhr von 20 Stück 35 mm Zwilling-Feldflabgeschützen im Wert von SFr. 67'600'000.– nach Saudi Arabien wird zur Zeit nicht erteilt.
3. Die Bewilligung zur Ausfuhr von 12 Stück 35 mm Zwilling-Feldflabgeschützen im Wert von SFr. 43'954'800.– nach Südkorea wird nicht erteilt⁵. [...]⁶

Stellungnahme des Militärdepartements

zum Mitbericht des Politischen Departements vom 6. Oktober 1977⁷

Das Militärdepartement hält an seinen Anträgen fest.

ad 1: Aufhebung des «Embargobeschlusses» vom 8. November 1955

Das Politische Departement bestreitet nicht, dass seit dem Embargobeschluss vor 22 Jahren die Entwicklung in den einzelnen Staaten der arabischen Liga einen unterschiedlichen Verlauf genommen hat. Ein generelles Embargo ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt, abgesehen davon, dass es nicht in Übereinstimmung mit der neuen Regelung steht, die durch das Kriegsmaterialgesetz⁸ 1973 eingeführt wurde.

Der Bundesrat ist gehalten, Gesuche aufgrund der aktuellen Lage («im Einzelfall») zu prüfen und zu entscheiden (Art. 12 KMG, Art. 13 Abs. 2 VKM). Dass ihm dadurch eine zusätzliche Belastung erwachsen könnte, ist wohl möglich, darf aber nicht dazu führen, dass wegen eines überholten Beschlusses auf die Prüfung und Entscheidung jetzt gestellter Gesuche verzichtet wird.

Wir glauben auch nicht, dass die Aufhebung des Embargobeschlusses, die ja eine rein interne Angelegenheit ist, «heftige Reaktionen in der Öffentlichkeit» auslösen würde.

ad 2: Ausfuhrbewilligung für Saudi-Arabien

Ob die Bestimmungen des Kriegsmaterialgesetzes, namentlich seines Artikel 11 Absatz 2, gegenüber Saudi-Arabien Anwendung finden müssen, ist schlussendlich eine Ermessensfrage⁹, die der Bundesrat in Abwägung aller Umstände zu entscheiden hat. Wir verzichten darauf, unsere Argumentation zu wiederholen und weisen lediglich auf die aus heutiger Sicht geringe Wahrscheinlichkeit hin, dass nach Saudi-Arabien gelieferte Fliegerabwehrwaffen dort oder sonstwo im Mittleren Osten oder in Afrika zum Einsatz kommen werden¹⁰.

4. *Zur Haltung der Schweiz gegenüber dem Nahost-Problem vgl. DDS, Bd. 27, Dok. 10, dodis.ch/49404.*

5. *Zu Südkorea vgl. auch das Schreiben von Th. Dudli an die Politische Abteilung II des Politischen Departements vom 28. April 1978, dodis.ch/50849 sowie das Schreiben von J. Iselin an Th. Dudli vom 6. Juni 1978, dodis.ch/50848.*

6. *Für das vollständige Dokument vgl. dodis.ch/48206.*

7. *Unterzeichnet von R. Gnägi.*

8. *Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 30. Juni 1972 sowie Verordnung über das Kriegsmaterial vom 10. Januar 1973, AS, 1973, S. 108–122. Vgl. dazu DDS, Bd. 26, Dok. 169, dodis.ch/38819.*

9. *Zu Saudi-Arabien vgl. DDS, Bd. 27, Dok. 149, dodis.ch/48773.*

10. *Vgl. dazu die Notiz von J. Monnier an das Politische Sekretariat des Politischen Departements vom 26. Juli 1976, dodis.ch/50336.*

Der Bemerkung des Politischen Departementes: «Der Bührle AG steht es frei, Saudi-Arabien wie bisher aus ihren Fabrikationsstätten im Ausland zu beliefern», muss entgegengehalten werden, dass eben für einen Teil der *Schweizerfabrikation* keine Abnehmer vorhanden sind. Mit der Erteilung oder Verweigerung der Ausfuhrbewilligung wird deshalb ein für die Schweiz beschäftigungsrelevanter Entscheid getroffen¹¹.

[...]¹²

Vernehmlassung des Politischen Departementes zur Stellungnahme des Militärdepartementes vom 17. Oktober 1977¹³

Das Politische Departement hält an seiner Auffassung fest, wonach die vorliegenden *Ausfuhrgesuche für Saudi-Arabien* (Ziff. 2 des Dispositivs im Antrag des Militärdepartementes vom 30. September 1977) *abzulehnen* sind.

ad 1. Wie das Militärdepartement richtig feststellt, sind Ausfuhrgesuche für Kriegsmaterial seit Inkrafttreten (1973) des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) von Fall zu Fall und in Abwägung der jeweils gegebenen besonderen Umstände zu beurteilen. In diesem Sinne kann das Politische Departement nunmehr einer *Aufhebung* des vom Bundesrat 8. November 1955, also unter der alten Regelung, verfügten globalen Kriegsmaterial-*Embargos* gegenüber den arabischen Staaten und Israel *zustimmen*.

ad 2. Entscheidend für die Prüfung des vorliegenden Falles ist u. E. indessen nach wie vor der Umstand, dass Saudi Arabien in einem «Gebiet» liegt, in welchem «ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen.»

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass *Art. 11 KMG*, auf den hier abzustellen ist, in *Abs. 2 lit. a.* von «Gebieten» spricht, dies im Unterschied zu *Abs. 2 lit. b.*, wo der Begriff «ein bestimmtes Land» verwendet wird. In mehreren Studien, die dem Bundesrat in dieser Angelegenheit unterbreitet wurden, kommen die Dienste des Politischen Departementes zum eindeutigen Schluss, dass die Voraussetzungen von *Art. 11, Abs. 2 KMG* hier gegeben sind. Demnach bestehen im «Gebiet», zu dem Saudi Arabien gehört, mindestens «*gefährliche Spannungen*» im Sinne des Gesetzes. Nach dem klaren Gesetzestext sind Kriegsmaterial-Lieferungen somit ausgeschlossen. Diese Auffassung wird von der interdepartementalen Arbeitsgruppe für Fragen der Ausfuhr von Kriegsmaterial geteilt¹⁴. Im Falle einer Bewilligung der vorliegenden Ausfuhrgesuche für Saudi-Arabien sieht die Arbeitsgruppe, u. E. zu Recht, grosse Schwierigkeiten für die künftige Handhabung des KMG und Reaktionen der öffentlichen Meinung voraus. (Vgl. Ziff. I.3. des Antrags des Militärdepartementes vom 30. September).

11. Vgl. dazu das Referat von D. Bührle vom 23. Februar 1977, dodis.ch/50324 sowie das Schreiben von P. R. Jolles an A. Kaech vom 20. Mai 1977, dodis.ch/50323. Vgl. ferner das Schreiben von W. Ruf an J. Iselin vom 9. Mai 1978, dodis.ch/50325 sowie die Notiz von M. Virot an die Politische Abteilung II des Politischen Departementes vom 3. Oktober 1978, dodis.ch/50326.

12. Für das vollständige Dokument vgl. dodis.ch/48206.

13. Verfasst von J. Iselin und unterzeichnet von P. Graber.

14. Vgl. dazu die Notiz von J.-L. Grognez vom 12. September 1977, dodis.ch/50322.

Auch wenn man, wie dies das Militärdepartement tut, Saudi Arabien im Konflikt mit Israel nicht zu den arabischen «Frontstaaten» zählt, darf man doch nicht vergessen, dass diese letzteren von den Herrschern in Djeddah *finanziell* massiv *unterstützt* werden. Ihre Vorbereitungen für einen allfälligen neuen Mittelost-Krieg werden dadurch wesentlich gefördert¹⁵.

Schliesslich sei das in den Vorakten mehrfach erwähnte *neutralitätsrechtliche Gebot* in Erinnerung gerufen, wonach im Kriegszustand befindliche Parteien in bezug auf Restriktionen für Waffenlieferungen *gleichbehandelt* werden müssen. Wie aus einer vertraulichen Mitteilung des Militärdepartements vom 17. Oktober an die Mitglieder des Bundesrats betreffend eine allfällige Beschaffung der israelischen Panzerabwehrwaffe B-300 hervorgeht¹⁶, nimmt das Militärdepartement selbst an, dass Reaktionen von Seiten Israels wegen ungleicher Behandlung nicht ausbleiben dürften, sofern die Ausfuhr von Fliegerabwehrwaffen nach Saudi Arabien bewilligt werden sollte.

Im jetzigen Zeitpunkt, in welchem von einer Wiederaufnahme der *Genfer Verhandlungen zur Lösung des Mittelostproblems*¹⁷ die Rede ist, scheint es uns besonders wichtig, dass die Schweiz als Gastland einer solchen *Konferenz* allen Konfliktparteien gegenüber eine möglichst unparteiische Haltung einnimmt.

15. *Zur Frage der Ausfuhr von Kriegsmaterial nach den Vereinigten Arabischen Emiraten und nach Bahrain* vgl. die Notiz von G. Dubois vom 3. Mai 1978, dodis.ch/50330; die Notiz von M. Jaeger vom 16. Juni 1978, dodis.ch/50329 sowie das Schreiben von H. Vogt an P. R. Jolles vom 28. Juni 1978, dodis.ch/50328.

16. Nicht ermittelt. Vgl. dazu das BR-Prot. Nr. 1157 vom 30. Juni 1976, dodis.ch/48388.

17. Vgl. dazu DDS, Bd. 26, Dok. 47, dodis.ch/39249, Punkt 3 sowie DDS, Bd. 27, Dok. 10, dodis.ch/49404.